

**Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Feuerstätten und Klimaanlage festgesetzt wird (Überprüfungsentgeltverordnung)**

<b>Fundstellen der Rechtsvorschrift</b>		
<b>Datum</b>	<b>Publ.Blatt</b>	<b>Fundstelle</b>
17.01.1989	LGBI	<a href="#">1989/04</a>
02.10.1990	LGBI	<a href="#">1990/59</a>
28.09.1992	LGBI	<a href="#">1992/42</a>
10.12.2001	LGBI	<a href="#">2001/108</a>
19.10.2006	LGBI	<a href="#">2006/52</a>
09.06.2009	LGBI	<a href="#">2009/32</a>

Auf Grund des § 15 Abs. 9 und 14 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBI. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBI. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

**§ 1.** Für Überprüfungen von Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW hinsichtlich ihrer Funktion und ihres Wirkungsgrades und der von ihnen ausgehenden Emissionen darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in der Anlage unter Tarif A Post 1 und 2 genannte Entgelt verrechnet werden.

**§ 2.** Für die einmalige Prüfung von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in der Anlage unter Tarif B Post 1 und 2 genannte Entgelt verrechnet werden.

**§ 3.** Für die alle drei Jahre und für die alle zwölf Jahre durchzuführenden Überprüfungen von Klimaanlage mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in der Anlage unter Tarif C Post 1 bis 9 genannte Entgelt verrechnet werden.

**§ 4.** Für Überprüfungen nach den §§ 1, 2 oder 3 an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Nachtstunden (ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages) darf ein Zuschlag von 100 vH verrechnet werden.

**§ 5.** (1) Als Wegzeitentgelt darf bei einer Überprüfung nach § 1 ein Zuschlag in der Höhe des in der Anlage unter Tarif A Post 3 genannten Betrages, bei einer Überprüfung nach § 2 in der Höhe des in der Anlage unter Tarif B Post 3 genannten Betrages und bei einer Überprüfung nach § 3 in der Höhe des in der Anlage unter Tarif C Post 10 genannten Betrages verrechnet werden, sofern die Überprüfung durch das Überprüfungsorgan nicht gemeinsam mit einem Überprüfungs- oder Reinigungstermin gemäß § 15a Abs. 1 WFLKG vorgenommen werden kann.

(2) Bei mehreren Heizungs- bzw. Klimaanlage im selben Gebäude gebührt der Zuschlag nach Abs. 1 nur einmal je Überprüfungsstermin.

	<b>Anlage</b>
Tarif A	Preis in Euro
1. Prüfung der Funktion, Bestimmung des Abgasverlustes, Messung der Emissionen, Auswertung der Messergebnisse, Erstellung des Überprüfungsbefundes, Ausstellen einer Überprüfungsplakette, je Feuerstätte	40,-
2. Durchführung einer Staubmessung gemäß § 2 Abs. 3 der Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung, LGBl. für Wien Nr. 23/2004 (bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 2 000 kW)	1 090,-
3. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	22,-
Tarif B	Preis in Euro
1. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt, bei Anlagen über 20 kW bis unter 100 kW	144,-
2. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt, bei Anlagen ab 100 kW, je angefangener Viertelstunde	36,-
3. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	22,-
Tarif C	Preis in Euro
1. bei einem Innengerät	107,-
2. bei zwei Innengeräten, pro Klimaanlage	88,-
3. bei drei Innengeräten, pro Klimaanlage	77,-
4. bei vier Innengeräten, pro Klimaanlage	72,-
5. bei fünf Innengeräten, pro Klimaanlage	70,-
6. ab sechs Innengeräten, pro Klimaanlage	67,-
7. pro Außeneinheit	77,-
8. Ausstellung des Prüfbefundes	14,-
9. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	22,-